

# **SARO Umwelttechnik GmbH**

Handelserwerbsgesellschaft

---

Wimmfeld 2 t A – 4675 Weibern t Österreich  
Tel: +437732-2287, Fax: +437732-2287-11

STAND: Mai 2013

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der SARO Umwelttechnik GmbH**

### **1) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen**

- a) Die folgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der SARO Umwelttechnik GmbH.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der SARO Umwelttechnik GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

### **2) Angebote, Nebenreden**

- a) Die Angebote der SARO Umwelttechnik GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Preise.
- b) Erhält eine Auftragsbestätigung der SARO Umwelttechnik GmbH. Änderungen gegenüber Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- d) Die in einem Angebot angeführte „Angebotseinholung“ beinhaltet nicht die Durchführung einer Ausschreibung. Diese hat gesondert angemerkt zu werden.
- e) Auch wenn der Kunde auf das SARO Angebot den Auftrag erteilt, kommt ein verbindlicher Vertrag erst ab einer schriftlichen Auftragsbestätigung von SARO zustande.

### **3) Auftragserteilung**

- a) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die SARO Umwelttechnik GmbH, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- b) Die SARO Umwelttechnik GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechende Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die SARO Umwelttechnik GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen.
- c) Die SARO Umwelttechnik GmbH kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der SARO Umwelttechnik GmbH Aufträge erteilen.
- d) Subunternehmer: Die Auswahl der Subunternehmer bleibt ausschließlich der SARO Umwelttechnik GmbH überlassen.

#### 4) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrüge erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab der Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von SARO Umwelttechnik GmbH innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung des Auftrages vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt immer der Käufer / Besteller.
- d) Die SARO Umwelttechnik GmbH hat ihre Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.
- e) Das Stellen von Regressansprüchen ohne Berücksichtigung der Punkte a) und c) ist ausgeschlossen, weiters gilt für Regressansprüche der Punkt 5).
- f) Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche können nur bei Einhaltung sämtlicher in den Garantiebedingungen der jeweiligen Verträge angeführten Punkte geltend gemacht werden. Die Nachweispflicht der Einhaltung obliegt nicht der SARO Umwelttechnik GmbH.
- g) Die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Garantie bzw. Gewährleistung setzt die vorherige vollständige und termingerechte Bezahlung (gemäß den Zahlungsbedingungen des Auftrages) des Liefer- und Leistungsumfanges voraus.
- h) **Die Gewährleistung bezieht sich nur auf den Liefer- und Leistungsumfang der SARO Umwelttechnik GmbH, Mangelfolgeschäden, Verdienstentgang, Produktionsausfall sowie die Rückerstattung von Hotel- und Reisekosten sind ausgeschlossen. Reisekosten/Hotelkosten sind auch im Garantie / Gewährleistungsfall ausnahmslos zu erstatten.**
- i) Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Die SARO Umwelttechnik GmbH ist nicht haftbar für die Vernachlässigung kaufmännischer Pflichten (wie z. B. Kalkulation von Kooperationspartnern), auch wenn diese unter von „im Treu und Glauben“ erfolgt sind, noch sind Kooperationspartner berechtigt irgendwelche Forderungen aus ihrem eigenen Unvermögen, bezogen auf ihren Liefer- und Leistungsumfang, an die SARO Umwelttechnik GmbH zu stellen.
- j) Die Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren ab Lieferung bzw. Übergabe.

#### 5) Haftungsausschlussklauseln

##### 1. Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vom Auftraggeber nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SARO Umwelttechnik GmbH beruhen. Regressforderungen im Sinne von § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der SARO Umwelttechnik GmbH verursacht und vom der SARO Umwelttechnik GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

##### 2. Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit (**Konsumenten**)

Die Haftung der SARO Umwelttechnik GmbH und seiner Sublieferanten für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden und Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.

##### 3. Rückgriffs- / Durchgriffsrechte

Ein Rückgriffsrecht nach § 933b ABGB, sowie ähnlich geartete Durchgriffsregelungen sind ausgeschlossen.

## 6) Schriftverkehr

- a) Art und Umfang des zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Schriftverkehrs bleiben der SARO Umwelttechnik GmbH überlassen.

## 7) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug der SARO Umwelttechnik GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich ( die angemessenen Nachfrist beträgt 1/3 der Erfüllungszeit, falls das Drittel der Erfüllungszeit jedoch kleiner als 14 Werktage ist, so gelten 14 Werktage als Nachfrist ), die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen und beginnt frühestens mit dem Erhalt des eingeschriebenen Briefes.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit > 21 Tagen oder eines Zahlungsverzuges seitens des Auftraggebers > 21 Tage auf das Zahlungsziel, der die Durchführung des Auftrages durch die SARO Umwelttechnik GmbH unmöglich macht oder erheblich behindert (z.B. keine Inbetriebsetzung möglich) , ist die SARO Umwelttechnik GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Teilleistungen / vereinbarte Mitwirkungstätigkeiten sind z.B:

Fundamente, Flugdächer, Einhausungen, Stahlkonstruktionen, Gebäudeadaptierungen, Rohrleitungen, Isolierungen, Verkabelung, Strom- und Wasserzufuhr zum Übergabepunkt, Blitzschutz, etc,.....

- d) Weiters ist ein erreichbarer, kompetenter, fachlich geeigneter, weisungsberechtigter, deutsch sprechender Ansprechpartner + Stellvertreter ( bzw. ist auch die Beistellung eines Dolmetschers für den Ansprechpartner möglich) für die Erfüllung der Leistung der SARO Umwelttechnik GmbH erforderlich.  
Bei Kommunikationsproblemen ( Keine Antwort innerhalb > 14Tagen bei schriftlichen Kontaktaufnahmeversuch ) oder bei Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners und des Stellvertreters > 14 Tage vom 1. Versuch der SARO Umwelttechnik GmbH weggerechnet, gilt die Durchführung des Auftrages als erheblich behindert.  
Falls die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen,...) nicht oder nicht in der im Vertrag bzw. Angebot gegebenen Form innerhalb von 14 Tage (gerechnet ab dem ersten Versuch der Einforderung, der SARO Umwelttechnik GmbH, zur Verfügung gestellt werden, gilt die Durchführung des Auftrages als erheblich behindert.
- e) Bei erheblicher Behinderung der Durchführung ist die SARO Umwelttechnik GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- f) Bei berechtigtem Vertragsrücktritt (z.B. nach erheblicher Behinderung) behält die SARO Umwelttechnik GmbH den Anspruch auf den gesamte vereinbarten Preis, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers.

## 8) Preise / Zahlungsbedingungen

- a) Sämtliche Rechnungen sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt. **In den angegebenen Rechnungsbeträgen sind die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie sonstige Abgaben, sowie Hotel-Reise-Transportkosten, wenn nicht ausdrücklich angeführt, nicht enthalten, diese sind gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.**
- b) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- c) Sofern nicht schriftlich zwischen den Vertragspartnern und der SARO Umwelttechnik GmbH anders

vereinbart, wird ab dem 31-Tag (gerechnet ab Rechnungsdatum) bei Zahlungsverzug 1% des Gesamtpreises pro Monat verrechnet.

- d) Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die SARO Umwelttechnik GmbH über sie verfügen kann.
- e) In "Allgemeinen Geschäfts - und Einkaufsbedingungen" der Käufer ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, gelten als nicht geschrieben.

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Rechnungsverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder von SARO Umwelttechnik GmbH anerkannt.

**Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bleiben sämtliche in der Rechnung angeführten Positionen Eigentum der SARO Umwelttechnik GmbH.**

- f) **Eigentumsvorbehalt**  
Für den Eigentumsvorbehalt gilt bis zur vollständigen Bezahlung des Liefer- und Leistungsumfanges österreichisches Recht, Gerichtsstand Wels. Liefer- und Leistungsumfang bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SARO Umwelttechnik GmbH.

Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Waren, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaiger Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware hat uns der Kunde unverzüglich unaufgefordert aufzuzeigen.

Wird Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen oder unbeweglichen Sache verarbeitet so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der zu uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Das selbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren vermischt, vermengt oder verbunden wird. Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert an der wir Miteigentum haben, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht. In den übrigen Fällen tritt der Kunde im Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen den Erwerber in Höhe der Vorbehaltsware an uns ab.

Salvatorische Klausel:

Sollte der Eigentumsvorbehalt durch Teile des Liefer- und Leistungsvertrages aufgehoben werden, so ist dieser Teil des Liefer und Leistungsvertrag ungültig.

## 9) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der SARO Umwelttechnik GmbH.

## 10) Gefahrenübertragung – Versand Verpackung

Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunde. SARO wird sich bemühen hinsichtlich der Versandart und des Versandweges Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten auch bei vereinbarter Frachtfreilieferungen gehen zu Lasten des Kunden, ebenso eine Transportversicherung.

Der Kunde trägt ab Übergabe an die Transportperson das Belade- Transport und Entladungsrisiko. Dies gilt auch wenn SARO die Transportkosten übernommen hat. Bei Abholung der Ware von der SARO Betriebsstätte durch den Kunden geht die Gefahr bei der Entgegennahme auf den Kunden über. SARO trägt kein Beladerisiko.

## 11) Schutz der Pläne

Die SARO Umwelttechnik GmbH behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen) vor.

Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SARO Umwelttechnik GmbH zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden, weiters ist die Weitergabe und die wiederholte Nutzung durch Dritte oder dem Auftraggeber selbst untersagt.

Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die SARO Umwelttechnik GmbH Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der SARO Umwelttechnik GmbH genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

**Das Ändern von Schriftköpfen von Plänen, Zeichnungen oder sonstigem ohne schriftliche Zustimmung der SARO Umwelttechnik GmbH wird als Verstoß gegen die Urheberrechte betrachtet.**

## 12) Gewährung von „Lieferanten Krediten“ an Kunden

Falls im Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderslautendes vereinbart ist, so sind Anzahlungen bzw. Depotzahlungen der Regelfall.

## 13) Lieferfristen

Lieferfristen werden im Regelfall vom Eingang der Anzahlung bzw. Depotzahlung weg gerechnet, der pünktliche Zahlungseingang (Kalendertag!) auf dem Konto SARO Umwelttechnik GmbH aller Teilbeträge ist Bedingung für die Einhaltung der Lieferfrist und daraus eventuell resultierender Pönaleansprüche.

Bei nicht pünktlicher Zahlung werden die Arbeiten bis zum Eingehen der ausständigen Zahlung unterbrochen, eventuelle entstehende Mehrkosten sind von Auftraggeber zu tragen.

## 14) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und SARO Umwelttechnik GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der SARO Umwelttechnik GmbH vereinbart.
- c) Die Anwendung des UNCITRAL - Übereinkommens wird einvernehmlich ausgeschlossen.

## **15) Salvatorische Klausel**

Sollte ein Punkt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SARO Umwelttechnik GmbH unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte hiervon unberührt.

Anstelle des unwirksamen Punktes gilt ein wirksamer Punkt als vereinbart, der dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt für den Fall einer Lücke.

**Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes gelten dessen zwingende Bestimmungen.**

---

Zur Kenntnis genommen: Datum, Unterschrift